



Der Stadtrat von Chur

Geschäft Nr. 2/2003

Bericht zu den Motionen Urs Schädler und Mitunterzeichnende sowie Luca Tenchio und Mitunterzeichnende betreffend

Oberstufenreform der Stadtschule

Antrag

Die beiden Motionen Schädler und Tenchio seien in folgendem Sinn zu überweisen:

1. Zur Oberstufenreform sei dem Gemeinderat nach Vorliegen des Detailkonzeptes zusammen mit der vorgesehenen Teilrevision des Schulgesetzes eine Botschaft zu unterbreiten.
2. Bezüglich Massnahmen als Folge einer eventuellen Abschaffung des Untergymnasiums sei dem Gemeinderat zu gegebener Zeit zu berichten und allfällig Antrag zu stellen.
3. Notwendige Erweiterungsbauten von Schulhäusern sind Gemeinderat und Volk gemäss den Finanzkompetenzen der Stadtverfassung zu unterbreiten.

Begründung

1. Kantonale Vorgaben

Am 26. November 2000 stimmte das Bündner Volk der Revision des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz) zu. Gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes wird zwar weiterhin eindeutig zwischen den Schultypen Realschule, Sekundarschule und Kleinklassen unterschieden. Gemäss neuer Fassung dieses Gesetzes ist aber die Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen bis hin zur Bildung von Niveauklassen an der Volksschul-Oberstufe anzustreben.

Die vom Grossen Rat am 27. März 2000 beschlossene Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz hat in Art. 16bis Abs. 4 die Unterrichtsfächer der Realschule vollumfänglich mit denjenigen der Sekundarschule gleichgesetzt. Diese vollständige Harmonisierung aller Fächer der Sekundarstufe 1 bedingt für die Churer Oberstufenschulhäuser bauliche und infrastrukturelle Investitionen, dies völlig unabhängig von der Wahl der ebenfalls durch die kantonalen Vorgaben möglichen Modelle.

Das Reform-Konzept der Bündner Oberstufe unterscheidet zwischen den Modellen A, B und C. Das Modell A beinhaltet die getrennte Führung von Sekundar- und Realschule. Es entspricht dem heutigen Modell der Stadtschule, verunmöglicht aber die vom Kanton vorgesehene Kooperation der Real- und Sekundarschule. Im Modell B ist eine offene Kooperation der beiden Stufen vorgesehen. Mit Ausnahme der Pflichtfächer Erstsprache, Zweitsprache und Mathematik können die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarklassen in allen Fächern gemeinsam unterrichtet werden. Dieses Modell eignet sich primär für kleinere Schulen. Im Modell C schliesslich werden die Schülerinnen und Schüler gerade in diesen Pflichtfächern in Niveaugruppen unterrichtet. Ein solches Modell kommt für kleinere Schulen aus Bestandesgründen nicht in Frage.

2. Entscheid des Schulrates

Der Stadtschulrat befasst sich seit Jahren mit der Oberstufenreform. Nach verschiedenen Zwischenentscheiden hat er schliesslich im März 2002 beschlossen, ein Modell ausarbeiten zu lassen, um ab Beginn des Schuljahres 2005/2006 in den drei Schulhäusern Florentini, Giacometti und Quader Oberstufenzentren zu führen und gleichzeitig mit dem auf die Churer Verhältnisse angepassten Modell C zu starten. Mindestens zwei Fächer sollen in drei Niveaus unterrichtet werden. Das Modell C Chur ist gemäss Schulratsbeschluss bis spätestens im Schuljahr 2007/2008 vollständig einzuführen. Der Zeitplan sieht vor, dass das Rahmenkonzept, die Konzepte für die Quartier-Oberstufenzentren und die Bauplanung bis Ende September 2003 vorliegen. Die pädagogische Planung soll Ende Juni 2004 abgeschlossen sein. Am 20. August 2005 soll der Schulbetrieb für den ersten Jahrgang der Sekundarstufe 1 mit dem neuen Modell starten.

3. Begründung für Modell C Chur

3.1 Pädagogische Begründung

Der Entscheid des Schulrates für die vorgesehene Reform der Sekundarstufe 1 an der Stadtschule stützt sich primär auf pädagogische Überlegungen.

Die Oberstufenreform stärkt die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe wachsen in ihren Quartieren in Chur oder in den benachbarten Schulgemeinden gemeinsam auf. Um diese Gemeinsamkeiten über die Primarschulzeit hinaus pädagogisch zu erhalten und zu fördern, sollen sie den Unterricht in Oberstufenzentren besuchen. Diese Schulhäuser führen Sekundar-, Real- und Kleinklassen und realisieren schultypenübergreifende Angebote.

Erhöhte Durchlässigkeit führt zu homogeneren Lerngruppen

Ein erheblicher Anteil von Schülerinnen und Schülern ist beim Eintritt in die Oberstufe in einem oder in mehreren Fächern unter- oder überfordert. Die Möglichkeit für das Wechseln in andere Niveaus erleichtert die individuell abgestimmte Förderung der Kinder und steigert durch homogenere Lerngruppen Zufriedenheit und Lernerfolg. Als Nebeneffekt führt dieses Modell dazu, dass es praktisch keine Repetentinnen und Repetenten mehr gibt. Mit dem jetzigen Modell können Realschülerinnen und Realschüler zwar auch in die Sekundarschule wechseln. Damit ist aber stets der Verlust eines Schuljahres verbunden. Häufig erfüllen sich die Erwartungen dann doch nicht. Das Modell C würde ab dem dritten Jahr dazu führen, dass im Vergleich zu heute pro Jahrgang bis zu 20 Kinder weniger die Schule besuchen.

Die Oberstufenreform steigert die Attraktivität der Oberstufe insgesamt

Durch spezifischere Förderungsmöglichkeiten im Niveauunterricht steigt die Attraktivität für die Schülerinnen und Schüler aller Schultypen der Oberstufe, speziell auch für die guten und lernwilligen. Durch eine genügende Gewichtung des Unterrichtes in den Stammklassen wird auch den Bedürfnissen der Gemeinschaftsförderung und den Aspekten einer pädagogischen Klassenführung Rechnung getragen.

Die Oberstufenreform entspricht dem neuen Berufsbild der Sekundarstufe 1

Die Ausbildung der Oberstufenlehrpersonen unterscheidet künftig nicht mehr zwischen Real- und Sekundarlehrpersonen. Im Jahre 2006 werden die ersten Absolventinnen und Absolventen des neuen Lehrgangs ins Berufsleben übertreten. Eine gemeinsame Churer Oberstufe mit fortschrittlichen Strukturen und klarer Führung wird dieser Situation gerecht werden.

3.2 Ablauf des Mietvertrages für die Nutzung im Quaderschulhaus durch die Kantonsschule Ende Schuljahr 2004/2005

Die Bündner Kantonsschule hat seit der Eingliederung der Wirtschaftsmittelschule der Stadt Chur ab Beginn des Schuljahres 2000/2001 im Quaderschul-

haus Räumlichkeiten für sechs Klassen gemietet. Das Mietverhältnis endet am 31. Juli 2005. Die Räumlichkeiten stehen ab diesem Termin wieder der Stadtschule zur Verfügung. Im Quaderschulhaus wird es dann zwar gleich viele Klassen bzw. Schülerinnen und Schüler wie heute haben. Im Gegensatz zur jetzigen oft schwierigen Situation mit zwei Schulkulturen unter dem gleichen Dach werden dies in Zukunft ausnahmslos Schülerinnen und Schüler der städtischen Oberstufe sein.

Durch die Bildung von mehreren pädagogischen Einheiten in allen drei Quartier-Schulhäusern, werden Übersichtlichkeit und gemeinsame Verantwortung gegenüber heute verbessert.

4. Notwendige Investitionen

Damit der Unterricht in den einzelnen Quartier-Schulhäusern autonom und lehrplangerecht erfolgen kann, sind verschiedene bauliche Ergänzungen und Nachrüstungen unausweichlich. Weil die Real- und die Sekundarschule wie erwähnt heute die gleichen Studentafeln haben, besteht unabhängig vom Modell der Oberstufe Handlungsbedarf. Es ist grundsätzlich kostengünstiger, wenn Nachrüstungen nur in drei Schulhäusern erfolgen. Aufgrund der zu kleinen Klassenzimmer und der Nähe zum Quaderschulhaus, welches nach dem Wegzug der Klassen der Kantonsschule Platzreserven hat, soll deshalb künftig das Stadtbaumgartenschulhaus nicht mehr als Oberstufenschulhaus genutzt werden. Der dort frei werdende Schulraum wird danach durch andere Schulen genutzt werden können. Unter anderem könnten da die steigenden Raumbedürfnisse der Gewerblichen Berufsschule relativ kostengünstig abgedeckt werden.

Wie dem Voranschlag 2003 zu entnehmen ist, sind für die drei anderen Oberstufenschulhäuser in der Investitionsrechnung der kommenden Jahre namhafte Beträge vorgesehen. Für die Erweiterung und Sanierung des Schulhauses Giacometti sind dazu im Jahre 2004 3 Mio. Franken und im Jahre 2005 1 Mio. Franken eingesetzt worden. Das Projekt der Sanierung des Schulhauses

Florentini umfasst gesamthaft 2 Mio. Franken. Dabei steht im wesentlichen die Sanierung der Aula und des Turnhallentraktes an. Für diverse Sanierungen im Schulhaus Quader sind im Voranschlag der Investitionsrechnung für die Jahre 2004 und 2005 ohne die geplante Holzschnitzelheizung ebenfalls 4 Mio. Franken vorgesehen.

Aufgrund der vielen hängigen Investitionsvorhaben in allen Bereichen gilt es in den nächsten Jahren auch bei den notwendigen Schulhausbauten klare Prioritäten zu setzen. Im Bereich der Oberstufenschulhäuser kommt der Erweiterung und Sanierung des Giacomettischulhauses eindeutig erste Priorität zu. Da dieses Projekt die in Art. 4 der Stadtverfassung festgelegte Limite von 2 Mio. Franken klar übersteigt, wird dieses Projekt gleich wie bei der Erneuerung der Schulanlage Masans wegen der vorgesehenen Schulraumerweiterung einer Volksabstimmung zu unterbreiten sein.

Der Stadtrat wird die entsprechenden Vorbereitungsschritte, insbesondere die Ausschreibung eines Architekturwettbewerbes oder von Studienaufträgen, in nächster Zukunft an die Hand nehmen. Wenn das Projekt der baulichen Sanierung und Erweiterung des Giacomettischulhauses bis zum August 2005 realisiert sein soll, muss die Volksabstimmung innerhalb der nächsten zwölf Monate stattfinden können.

5. Rechtliche Aspekte zur Modellwahl

Dem Kanton obliegt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen und insbesondere die "Vervollkommnung" des Schulwesens in "allen seinen Beziehungen" (vgl. Art. 41 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung). Zu dieser „Vervollkommnung“ gehört auch die Durchführung von Reformen. So verabschiedete der Regierungsrat im Juli 1998 das „Reform-Konzept der Bündner Oberstufe“. Das Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 wiederum enthält in Art. 4 Abs. 2 unter dem Randtitel „Schultypen“ folgerichtig die Absicht, die Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen, bis hin zur Bildung von Niveaunklassen an der Volks-

schul-Oberstufe, anzustreben. Genau dieses auf die Verhältnisse von Chur angepasste Niveaumodell möchte der Schulrat der Stadt Chur auf Beginn des Schuljahres 2005/06 umsetzen (vgl. Botschaft Nr. 42/ 2002 des Stadtrates an den Gemeinderat vom 23. September 2002, Seite 7, lit. h). Die jährlich hierzu zu genehmigenden Budgetpositionen bleiben selbstverständlich in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die erwähnten Vorgaben des kantonalen Schulgesetzes resp. der Vollziehungsverordnung des Grossen Rates sowie jene in der regierungsrätlichen Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe (Oberstufenverordnung) sind zusätzlich konkretisiert worden, denn das zuständige kantonale Departement (EKUD) sorgt für die Durchführung des Gesetzes (Art. 43 kantonales Schulgesetz) und erlässt insbesondere für die vorgesehenen kooperativen Modelle die notwendigen organisatorischen Richtlinien (Art. 4 Oberstufenverordnung). In der Stadt Chur sind aufgrund der Grösse unserer Schule die Möglichkeiten für die vom Kanton in Art. 2 und 4 der Oberstufenverordnung vorgesehene Kooperation und Schulplanung in der Oberstufe grundsätzlich in optimaler Weise vorhanden.

Das kantonale Recht weist die Kompetenz zur Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens dem Schulrat der jeweiligen Trägerschaft zu (Art. 39ff. kantonales Schulgesetz). Der Schulrat der Stadt Chur wiederum ist neben dem Gemeinde- und Stadtrat ein Organ der Stadtgemeinde (Art. 10 Stadtverfassung). Dem Schulrat obliegt zudem im Rahmen des Budgets und der Beschlüsse des Gemeinde- und Stadtrates die Leitung und Überwachung der städtischen Schulen (Art. 23 Abs. 2 Stadtverfassung). Er erfüllt die ihm durch das städtische Schulgesetz und die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben (Art. 32 städtisches Schulgesetz).

Der Schulrat ist damit das zuständige kommunale Organ für alle Belange des Schulwesens, so insbesondere auch für die Umsetzung einer Oberstufenreform. Er ist daher auch befugt, eine auf kantonaler Ebene eingeleitete und vom Stadtrat unterstützte Schulreform bzw. die Vorgaben des kantonalen Rechts umzusetzen. Eine Zustimmung des Gemeinderates zur Durchführung

der Reformen oder eine gemeinderätliche Ausführungsbestimmung nach Art. 13 Ziff. 4 der Stadtverfassung sind nicht notwendig.

Der Gemeinderat kann sich jedoch im Rahmen der ihm obliegenden Finanzkompetenzen und im Rahmen der jährliche Budgetberatung zum Umsetzungsprojekt äussern. Darum will der Stadtrat dem Gemeinderat nach Vorliegen des Detailkonzeptes eine Botschaft unterbreiten. Dieser Bericht zur Oberstufenreform ist mit Vorteil mit der für das laufende Jahr vorgesehenen Teilrevision des städtischen Schulgesetzes zu kombinieren, welche in erster Linie die Kompetenzen der Schulleitung auch im Hinblick auf die Oberstufenreform neu regeln will. Diese Teilrevision untersteht selbstverständlich ebenfalls der Volksabstimmung.

Bezüglich der Schultypen der Sekundarstufe 1 ist das städtische Schulgesetz allerdings weit genug gefasst, es entspricht dem kantonalen Gesetz und lässt die Umsetzung von Reformen zu, zumal ja das inhaltliche Angebot der Schultypen gemäss Art. 2 des städtischen Schulgesetzes auch bei der angestrebten Kooperation qualitativ erhalten bleibt beziehungsweise sogar verbessert wird.

6. Offene Fragen

Offen ist im Moment unter anderem die Frage, wie die zweisprachigen Klassen nach der Primarschule fortgesetzt werden. Die Lösung ist nicht zuletzt davon abhängig, ob und wie künftig das Untergymnasium an der Kantonsschule geführt wird. Die neue Form der Oberstufe würde im Falle einer Abschaffung des Untergymnasiums in der heutigen Form die Integration dieser Kinder und deren Vorbereitung auf den Eintritt in eine dritte Gymnasialklasse im Vergleich zu den Modellen A und B sehr erleichtern. Abgestützt auf die fortgeschrittenen Abklärungen würde deren Verbleib an der Oberstufe der Stadtschule kaum zusätzliche Klassen erfordern.

Das detaillierte Rahmenkonzept inklusive der Planung von baulichen Veränderungen und Ergänzungen ist zur Zeit in Bearbeitung. Es ist abzusehen, dass

die Reform auch zu gewissen wiederkehrenden Mehraufwendungen führt.
Das Detailkonzept wird dazu konkrete Aussagen enthalten.

Sollte sich bezüglich des Untergymnasiums eine völlig neue Situation ergeben,
wird die Planung anzupassen sein. In diesem Falle wird der Stadtrat dem Gemeinderat auch diesbezüglich eine Botschaft unterbreiten.

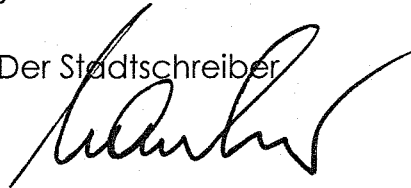
Der Stadtrat ist bereit, die beiden Motionen Schädler und Tenchio im Sinne seiner Ausführungen entgegenzunehmen. Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 23. Dezember 2002

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage Gemeinderat

- Botschaft 42/2002
- Kantonsverfassung (Art. 41)
- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden, 26. November 2000
- Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, 27. März 2000
- Reform-Konzept der Bündner Volksschul-Oberstufe, Juli 1998
- Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe, 27. Oktober 1998
- Studentafeln
- Bericht zum Vorprojekt, 15. Januar 2002
- Beschluss Schulrat 12. Mai 2000
- Beschluss Schulrat 12. Mai 2001
- Beschluss Schulrat 23. Januar 2002
- Beschluss Schulrat 13. März 2002
- Rahmenkonzept und Erläuternder Bericht Oberstufenreform Stadtschule Chur, 6. Dezember 2002

Motion

betreffend die Oberstufe in Chur

Der Schulrat hat im Frühjahr 2002 Beschluss gefasst, ab Schuljahr 2005/06 für die Sekundar- und Realschule, die Kleinklassen der Oberstufe und die Sprachintegrationsklasse ein kooperatives Zusammenarbeitsmodell nach Modell C in Quartier-Oberstufenzentren einzuführen. Es wurden drei Schulhäuser definiert (Giacometti, Quader, Florentini). Das Schulhaus Stadtbaumgarten soll aufgegeben werden. Die Umsetzung dieses Beschlusses sieht Etappen vor, wobei der Gemeinderat nur über das Budget in die Diskussion eingreifen kann.

Gemäss Art. 13 der Stadtverfassung steht dem Gemeinderat die Oberaufsicht über die gesamte städtische Verwaltung zu. Und dies auch dann, wenn Ausführungsbestimmungen zu eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erlassen sind. Hinzu kommt die Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben. Die strategische Kompetenz für die Oberstufenreform liegt somit klar beim Gemeinderat.

Dem Schulrat hingegen obliegt gemäss Art. 23, Abs. 2 der Stadtverfassung im Rahmen des Budgets und der Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates die *Leitung und Überwachung der Schulen*. Dies ist eine operative Aufgabe, die strategische Kompetenz für die Gestaltung der Schule ist nicht enthalten, auch wenn sich der Schulrat mit seiner Geschäftsordnung die Kompetenz für die Organisation der Schule gegeben hat.

Der Beschluss des Schulrats über die Form der Oberstufe ist somit politisch abzustützen. Eine breite Diskussion oder ein Vernehmlassungsverfahren bei den Parteien ist notwendig.

Mit dieser Motion wird der Stadtrat deshalb aufgefordert, das Schulgesetz dahingehend zu ergänzen, dass

- 1. Neuerungen betreffend die Organisation und wesentliche Neuerungen betreffend die Durchführung des Unterrichts innerhalb der im Schulgesetz definierten Schultypen an der Oberstufe dem Gemeinderat und der Stimmbürgerschaft vorzulegen sind**

und

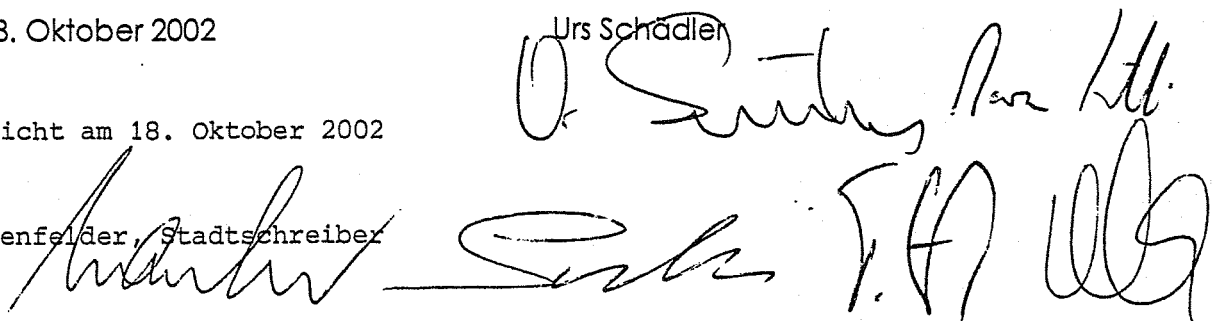
- 2. diese Neuerungen mit einer gemeinderätlichen Verordnung präzisiert werden.**

Chur, 18. Oktober 2002

Eingereicht am 18. Oktober 2002

M. Frauenfelder, Stadtschreiber

Urs Schädler



Motion

betr. Oberstufenreform

Im Jahre 2000 hat der Schulrat von Chur die Einleitung einer Oberstufenreform dem Grundsatz nach beschlossen, worauf verschiedenste Detailbeschlüsse folgten und entsprechende Arbeiten in Angriff genommen wurden. Die Oberstufenreform soll auf Beginn des Schuljahres 2005/06 für unsere Real- und Sekundarschule eingeführt werden, wobei als Oberstufenzentren die Schulhäuser Giacometti, Quader und Florentini ins Auge gefasst wurden.

Art. 2 Abs. 1 des Schulgesetzes der Stadt Chur vom 4. Dezember 1994 (CR 711) sieht vor, dass die Stadtschule neben dem Kindergarten die Schultypen Primarschule, Kleinklassen sowie die Real- und Sekundarschule vorsieht. Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000), welchem die Bevölkerung der Stadt Chur am 26. November 2000 mit 89,9% zustimmte, ist die Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen, bis hin zur Bildung von Niveaunklassen an der Volksschul-Oberstufe, anzustreben.

Während an der Tatsache der Führung der Real- und Sekundarschule durch die Oberstufenreform nach bisherigen Erkenntnissen nichts verändert werden soll, bedingt Letztere zum Teil einschneidende Neuerungen für unsere Churer Jugend.

Will die Stadt Chur die Oberstufenreform angehen, so sind die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Oberstufenreform nach Ansicht der Motionärinnen und Motionäre gemäss Art. 13 Ziff. 4 der Verfassung der Stadt Chur vom 21. Juni 1964 (CR 111) dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Aus den genannten Gründen wird der Stadtrat von Chur hiermit ersucht, vor der definitiven Umsetzung des Reformpaketes dem Gemeinderat (ev. gleichzeitig mit dem Finanzbeschluss) die Eckwerte der angestrebten Neuerungen, mithin insbesondere die Modellwahl und deren Ausgestaltung im Einzelnen, im Rahmen einer gemeinderätlichen Verordnung zum städtischen Schulgesetz zu unterbreiten.

Sollte der Einbezug des Untergymnasiums in die Oberstufenreform erwogen werden und dies zur Einführung eines neuen Schultypus führen, sind dem Gemeinderat und dem Volk die entsprechende Schulgesetzrevision mit Ausführungsbestimmungen zu unterbreiten.

Chur, den 24. Oktober 2002

M. Frauenfelder, Stadtschreiber


Luca Tenchio

